

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

26. Februar 2025

Nummer 7

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	164
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	165
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	165
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	166
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	167
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
1. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)	168
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2025	169
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder (Spielplatzsatzung)	170
Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn	173

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.02.2025	Az.: 50223/912481,912482
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Nihad Hasso, Newtonstr. 2, 53125 Bonn	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Fürmeyer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 48/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.02.2025	Az.: 50-133B/ 49-6664
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Eheleute Olena Ushenko und Voldymyr Vorobei	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.02.2025	Az.: 50-223/ ra/ 894949
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Lawson Ayeku, Lolo Dovi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 13.02.2025	Az.: 50-223/ra/ 896353
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Schmitz, Daniel Robert	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 17.10.2024	Az.: 50-223sc/903620
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Dobra, Doru-Andi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 05.02.2025	Az.: 50-223sc/903620
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Dobra, Doru-Andi	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 14.02.2025	Az.: 50-223sc/901719
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: El Hadouti, Samir	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.2.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schiffer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.3626 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 13.02.2025 für AZAUTOS GmbH, vertreten durch Andriy Zayachkovskyy, früher ansässig Rochusweg 25, 53129 Bonn, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.02.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.2358 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 22.01.2025 für CIGO Transport GmbH, vertreten durch Ekaterina Katsarova, früher ansässig Siemensstr. 36 53121 Bonn, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.02.2025

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.02.2025	PK-Nr. 7777.3159.5561
Betroffene/r Frau Florea, Miruna-Ancuta, An der Fuhr 4, 50997 Köln	
Datum 06.02.2025	PK-Nr. 7777.7108.6293
Betroffene/r Herr Nikow, Alexander, Siemensstr. 17, 53121 Bonn	
Datum 07.02.2025	PK-Nr. 7777.7114.8639
Betroffene/r Herr Ali, Hassan, Am Getreidespeicher 21, 53359 Rheinbach	
Datum 11.02.2025	PK-Nr. 7777.3155.0304
Betroffene/r Herrn Mirko Stojanov - unangemeldet wohnhaft- Wilhelm-Flohe-Str. 15, 53229 Bonn	
Datum 12.02.2025	PK-Nr. 7777.0262.2386
Betroffene/r Herrn Manuel Paolo Kerres, Unterdorfstr. 4, 78234 Engen	
Datum 23.09.2024	PK-Nr. 7779.3549.9206
Betroffene/r Herr Hoinke, Roman, Siemensstr. 104, 53121 Bonn	
Datum 07.11.2024	PK-Nr. 7779.3543.1644
Betroffene/r Herr Wolff Jürgen, Rue de Chapelle65, B-4850 Moresnet-Chapelle-Belgien	
Datum 29.01.2025	PK-Nr. 33-21 / 2-24-N-81479
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Ford-Focus, ohne amtl. Kennzeichen, z.Zt. abgestellt in Bonn, Nonnenpfad	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **13. Februar 2025**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

1. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Vom 19. Februar 2025

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) i.V.m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1186) i.V.m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde am 13. Februar 2025 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 2a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 2a - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - (a) die den Antrag auf Ausstellung des Bewohnerparkausweises gestellt hat;
 - (b) welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - (c) welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt damit rückwirkend für alle seit dem 01.03.2023 ausgestellten Bewohnerparkausweise.

Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2025

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2025

vom 19. Februar 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 13. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **543 v.H.**

b)

- für die bebauten Grundstücke, die gem. § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind
(Grundsteuer B **Wohngrundstücke**) **657 v.H.**

- für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und für die bebauten Grundstücke,
die gem. § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren
zu bewerten sind (Grundsteuer B **Nichtwohngrundstücke**) **900 v.H.**

2. Gewerbesteuer **537 v.H.**

§ 2 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2025

Dörner
Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder (Spielplatzsatzung)

vom 19. Februar 2025

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.2.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und des § 89 Abs. 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

Errichtet ein Bauträger auf mehreren, aber zusammenhängenden Grundstücken Wohnhäuser, so hat er auf Verlangen für diese Häuser eine Gesamtspielanlage zu errichten.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder benötigt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2: Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf anrechenbaren Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3: Lage der Spielplätze

(1) Spielplätze sind so anzulegen, dass sie von den zugehörigen Wohnungen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und vor starker Sonneneinstrahlung geschützt sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen möglichst von Fenstern für Schlafzimmer mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze und ihre Zugänge sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

(3) Sofern keine Möglichkeit besteht, die notwendige Spielplatzfläche geeignet auf dem Baugrundstück unterbringen, sind auch Dachanlagen vorstellbar.

§ 4: Beschaffenheit

(1) Die Spielflächen sollen so beschaffen sein, dass eine kindgerechte Nutzungsvielfalt sichergestellt ist.

Die Ausstattung mit Sandspielflächen und Spielgeräten soll den Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht werden und bei Wohnanlagen ab 15 Wohneinheiten auch inklusive Spielgeräte vorsehen. Die Mindestanzahl der Spielgeräte kann durch eine adäquate Spielkombinationsanlage ersetzt werden, die unterschiedliche Spielfunktionen vereint und eine kindgerechte Nutzungsvielfalt sicherstellt.

(2) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten und überwiegend nicht zu befestigen, sodass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben (auf sickerungsfähigem Untergrund). Mindestens $\frac{1}{4}$ der Fläche ist als Sandspielfläche anzulegen. Die Sandfüllung sollte eine Höhe von mind. 40 cm haben. Befestigte Bodenflächen wie asphaltierte oder gepflasterte Bereiche zählen nicht als Spielfläche.

(3) Spielflächen ab 25 qm müssen mit mindestens einem festinstallierten Spielgerät ausgestattet sein. Die Zahl der Spielgeräte erhöht sich je weitere 25 qm Spielfläche um jeweils ein zusätzliches fest installiertes Spielgerät mit anderer Spielfunktion. Ausnahmen hiervon sind bei einer besonderen Qualität der Gestaltung in Einzelfällen möglich.

(4) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten oder einer Bank ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestzahl für je drei weitere Wohnungen um eine Sitzgelegenheit.

(5) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können und dem allgemein anerkannten technischen Stand, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, entsprechen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte und ungiftige Pflanzen zu verwenden.

§ 5: Erhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Eigentümerin des Baugrundstücks regelmäßig zu pflegen, zu unterhalten und auf ihre Verkehrssicherheit vor allem hinsichtlich der gefahrlosen Benutzbarkeit zu überprüfen. Ist eine gefahrlose Benutzbarkeit nicht gewährleistet, sind die Spielflächen, ihre Zugänge und ihre Einrichtungen umgehend in Stand zu setzen. Der Spielsand ist nach Bedarf zu ergänzen, jedoch mindestens alle drei Jahre einmal zu reinigen oder auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, verändert oder verlegt werden.

§ 6: Ausnahmen

Von den Vorgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung können Ausnahmen gewährt werden, wenn dies wegen der Lage oder Form des Grundstücks zur Vermeidung einer besonderen Härte geboten ist.

§ 7: Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen freien Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 21 BauO NRW.

§ 8: Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bonn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 3. April 1973 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Februar 2025

Dörner
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13.2.2025 -

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 13.2.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Theater der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

1. Die Tageskartenpreise für Veranstaltungen des Theaters ermitteln sich durch Einordnung in die Preisgruppen I, II, III, IV und V. Diese Einordnung richtet sich nach der Qualität des einzelnen Sitzplatzes im Saal.
2. Darüber hinaus werden die einzelnen Veranstaltungen in Preiskategorien A, B, C, D, E und F eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach wirtschaftlichen Vorüberlegungen, bedingt durch z. B. besonders preisintensive Produktionen, bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/ Musikgruppe, bei Musicals, bei Produktionen mit teuren Mitwirkenden, bei Silvesterveranstaltungen, bei Premieren oder Repertoire, den Spieltag in der Woche. Die Zuordnung zu den Preiskategorien und –gruppen wird von der Theaterleitung festgelegt.
3. Für Opern, Operetten, Musicals, Tanz und ähnliche Veranstaltungen im Opernhaus, Großer Saal gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Preis- gruppe I	107	90	70	60	55	50
Preis- gruppe II	94	80	59	49	44	38
Preis- gruppe III	83	69	48	37	32	27
Preis- gruppe IV	60	50	36	25	25	20
Preis- gruppe V	30	20	12	10	10	10

4. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen im Schauspielhaus Bad Godesberg und Wortbeiträge im Opernhaus, Großer Saal, gelten folgende Preise in Euro:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Preisgruppe I	40	34	29
Preisgruppe II	33	28	23
Preisgruppe III	29	24	19
Preisgruppe IV	20	15	15
Preisgruppe V	12	9	9

5. Regelungen für andere Spielstätten werden je nach Größe und Umfang der Produktion von der Theaterleitung nach § 2 Nr. 3,4,6 bzw. 7 dieser Entgeltordnung festgelegt.
6. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Werkstattbühne gilt ein Einheitspreis von 15,00 € auf allen Plätzen, bei Premieren wird der Einheitspreis auf 17,00 € festgesetzt.
7. Der Tageskartenpreis für im Spielplan ausgewiesene Führungen wird auf 8,00 € festgesetzt. Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt. Für Sonderführungen, wie z.B. geschlossene Führungen, kann die Theaterleitung hiervon abweichende Preise festlegen.
8. Der Tageskartenpreis für im Spielplan ausgewiesene „Kleine Sonderveranstaltungen des Schauspiels“, wie z.B. Lesungen wird auf 18,00 € festgesetzt. Der Tageskartenpreis für im Spielplan ausgewiesene „Große Sonderveranstaltungen des Schauspiels“, wie z.B. Konzerte wird auf 24,00 € festgesetzt. Die in § 5 Nr. 2 genannten Personen und Menschen mit Schwerbehinderung erhalten die laut dieser Entgeltordnung geltenden Rabatte. Inhaber eines Bonn-Ausweises erhalten zusätzlich den in § 7 Nr. 1 genannten Rabatt. Alle weiteren Rabatte entfallen.
9. Für Matineen, Vermittlungsgespräche zu Sonderthemen und Veranstaltungen, die insbesondere der Anwerbung von neuem Publikum dienen, wird kein Eintritt erhoben.
10. Für Karten, die mindestens 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung gekauft werden, gilt ein Frühbucherrabatt von 20% auf die jeweiligen Tageskartenpreise. Für Karten, die für Produktionen im Bereich des Schauspiels im Leporello besonders frühzeitig angekündigt werden können, gilt in der dort genannten Frist ein Frühbucherrabatt von 10%. Preisgruppe V und Kooperationsveranstaltungen gemäß § 3 sind in beiden Bereichen von diesem Rabatt ausgenommen.
11. Für die an den in § 8 Ziff. 6 aufgeführten Personenkreis auszugebenden Vorzugskarten (Steuerkarten) gilt der unter Ziffer 4 in der Preisgruppe V Kategorie C ausgewiesene Tageskartenpreis. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.
12. In Vorstellungen, die für Schulen oder speziell gekennzeichnet für Kinder/Jugendliche/Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren durchgeführt bzw. von Kindern/Jugendlichen gestaltet werden, wird grundsätzlich ein Einheitstageskartenpreis von 12,00 € für Erwachsene und von 6,00 € für Kinder/Jugendliche bis 16 Jahren erhoben. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Inhaber eines Bonn-Ausweises erhalten zusätzlich den in § 7 Nr. 1 genannten Rabatt, Studierende und Menschen mit Schwerbehinderung erhalten die laut dieser Entgeltordnung geltenden Rabatte. Alle weiteren Rabatte entfallen.
13. Schulklassen, die nur einmal je Spielzeit eine Veranstaltung in Oper oder Schauspiel besuchen möchten, zahlen 10,00 € pro Karte. Die Karte gibt es für alle Aufführungstermine der Familienopern, für Aufführungen, die mit „Schulaufführung“ titulierte sind und für ausgewählte Termine von anderen Produktionen. Begleitpersonen zahlen den gleichen Preis. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.
14. Sondergruppen, die über die Abteilung für Vermittlung betreut werden, können in Absprache mit der Theaterleitung in der Oper für 20,00 € / ermäßigt für 10,00 € und im Schauspiel für 14,00 € / ermäßigt für 7,00 € ausgewählte Veranstaltungen besuchen. Bei Kindern/Jugendlichen bis 16 Jahre mit einem Bonn-Ausweis wird zusätzlich der in § 7 Nr. 1 genannte Rabatt gewährt.
15. In besonderen Fällen (z.B. Werbemaßnahmen, theaterpädagogische Zwecke, Sonderveranstaltungen, bei Großabnehmern, Gastspielen, geschlossenen Veranstaltungen, u.a.) kann die Theaterleitung max. bis zu 70% von den vorgegebenen Preisen nach oben oder unten abweichen. Eine Abweichung nach oben ist insbesondere bei Mehrkosten (z.B. bei Technikanmietungen) möglich.
16. Bei der Besetzung von Veranstaltungen mit herausragenden Künstlerinnen und Künstlern ist die Theaterleitung berechtigt, die Eintrittspreise über die in den Kategorien A festgesetzten Preise hinaus bis zum maximal 2,5-fachen zu erhöhen. Die konkrete Festsetzung bestimmt die Theaterleitung im Einzelfall. Inhaber*innen des Bonn-Ausweises erhalten für diese Veranstaltungen 75 % Ermäßigung auf den Tageskartenpreis.

§ 3 Abweichung bei Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Theater mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die Theaterleitung die in § 2 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändern und von den vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben oder unten abweichen. Die Ermäßigungen gem. §§ 5 und 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 4 Abonnements

1. Wahlabonnements

Wahlabonnements werden in Anlehnung an die Preiskategorie C im Musiktheater und B im Schauspiel zuzügl. Vorverkaufsgebühren festgesetzt. Es gelten somit folgende ermäßigte Preise in Euro:

Abonnement	Preisgruppe I	Preisgruppe II	Preisgruppe III	Preisgruppe IV
Wahlabo Oper 8er	390	330	270	200
Wahlabo Oper 6er	320	270	220	160
Wahlabo Oper 4er	230	190	150	110
Wahlabo Oper Schauspiel	240	200	160	110
Wahlabo Schauspiel 8er	190	160	130	80
Wahlabo Schauspiel 6er	150	130	110	60
Wahlabo Schauspiel 4er	110	90	70	50

Bei Besuch einer Aufführung, die einer preiswerteren Kategorie zugeordnet ist, besteht kein Erstattungsanspruch. Die Preisgruppe V ist hierbei ausgeschlossen.

2. Festabonnements

Bei den Festabonnements liegt die Ermäßigung bei 45 % auf die jeweilige Preiskategorie. Die Preisgruppe V ist hierbei ausgeschlossen.

3. Abonnentinnen und Abonnenten, die ein Abonnement mit mindestens 6 Eintrittskarten besitzen, erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 %.

4. ABO-Regio

Die Theaterleitung ist berechtigt, Abonnentinnen und Abonnenten anderer Theater, die im Gegenzug den Abonnentinnen und Abonnenten des Theater Bonn einen entsprechenden Rabatt gewähren, einen Preisnachlass von 10 % zu gewähren.

5. Schulklassenabonnements

Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 € je Schüler/-in und begleitender Lehrer/-innen, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in allen Sparten berechtigt. Auf das Abonnement wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

6. Wahlabonnement Jung

Kinder/Jugendliche im Alter von 0-16 Jahren erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,00 €, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in den Sparten Oper und Schauspiel berechtigt. Die Produktionen, die zur Auswahl stehen, sind alle Produktionen von PORTAL (Oper und Schauspiel), weitere Produktionen aus dem Abendspielplan werden von der Theaterleitung festgelegt.

Bis zu zwei begleitende Erwachsene erhalten einen Rabatt in Höhe von 25%.

Bei Vorlage eines Bonn- Ausweises wird zusätzlich der in § 7 Nr. 1 genannte Rabatt gewährt.

7. Familien-Theatercard 1+ sowie Familien-Theatercard 2+

Ein Erwachsener erhält zum einmaligen Preis von 60,00 € für ein Jahr 30 % Rabatt auf alle Opern-, Schauspiel- oder Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Premieren, Gastspielen und

Sonderveranstaltungen. Für im Haushalt lebende Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 16 Jahre) wird je Karte ein Preis von 10,00 € erhoben. Die Familien-Theatercard ist nicht übertragbar.

Zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene erhalten zum einmaligen Preis von 90,00 € für ein Jahr 30 % Rabatt auf alle Opern-, Schauspiel- oder Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Premieren, Gastspielen und Sonderveranstaltungen. Für im Haushalt lebende Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 16 Jahre) wird je Karte ein Preis von 10,00 € erhoben. Die Familien-Theatercard ist nicht übertragbar.

8. Für die Entwicklung gemeinsamer Abonnementangebote zwischen dem Theater Bonn und dem Beethoven Orchester Bonn gelten die Rabatte der Ziffern 1, 2, 5 und 6 entsprechend.

Für alle Abonnements und Ermäßigungen nach § 4 Ziffer 1 und 3 bis 6 gilt:

Das Theater ist berechtigt, Premieren, Sonderveranstaltungen und Gastspiele auszunehmen.

§ 5

Ermäßigungen für Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, und Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

1. An Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden nicht übertragbare Restkarten ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn zum Einheitspreis im Musiktheater von 10,00 €, im Schauspiel von 8,00 € abgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kooperationsveranstaltungen. Die Karten werden gekennzeichnet, um Kontrollen am Einlass durchführen zu können.
2. Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Tageskartenpreise aller Preisgruppen und Preiskategorien.
3. Wahlabonnements und Festabonnements werden mit einer Ermäßigung von 60% auf den Tageskartenpreis angeboten.
4. Das Semester-Kulturticket für Studierende wird zum Einheitspreis von 3,00 € für theatereigene Veranstaltungen nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten angeboten. Das Theater legt die konkreten Veranstaltungen fest. Das Semester-Kulturticket gibt es für eingeschriebene Studenten/-innen der Universität Bonn und auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus.

§ 6

Sonstige Rabattierungen

1. Die Theatergemeinde e.V. erhält auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler/-innen eine Ermäßigung von 50 %, die Junge Theatergemeinde eine Ermäßigung von 60 %.
2. Gruppen von 10 und mehr Personen erhalten eine Ermäßigung von 20% auf den Tageskartenpreis für Vollzahler. Ein Rabatt in Höhe von 30% wird für Gruppen ab 50 Personen gewährt.
3. Der Ferienpass kostet 10,00 € Schutzgebühr und berechtigt den/die Inhaber/-in, je nach Kaufdatum, für die nächsten Herbst- und Osterferien bzw. für die nächsten Oster- und Herbstferien Karten für alle Eigenvorstellungen des Theaters (außer Premieren und Sonderveranstaltungen) mit einem Rabatt von 50 % gegenüber dem regulären Vollpreis zu erwerben. Wenn der Ferienpass während der Oster- oder Herbstferien gekauft wird, gilt er für die dann laufenden Ferien und die sich anschließenden Oster- bzw. Herbstferien. Schüler/-innen und Studenten/-innen **in Begleitung einer Ferienpass-Inhaberin bzw. eines Ferienpass-Inhabers** bezahlen für diese Vorstellungen nur 6,00 €. Alle weiteren Rabatte entfallen.

Das Theater ist berechtigt, Galas, Gastspiele und einzelne Veranstaltungen hiervon auszunehmen.

§ 7 Ermäßigungen

1. Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.
2. Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung. Sofern ebenfalls ein Buchstabe »B« im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte. Diese Karte kann nur an der Theaterkasse ausgegeben werden.
3. Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Theaterleitung ausgewählten Opern- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.

§ 8 Vorzugskarten

1. Grundsätze

- 1.1. Eintrittskarten für Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn sind grundsätzlich gegen Entgelt zu verkaufen.
- 1.2. Für Zwecke der Repräsentation, für Marketing und Pressevertreter/-innen sowie für dienstliche Obliegenheiten können Eintrittskarten als Ehren-, Dienst-, Presse- und Freikarten kostenlos ausgegeben werden.
- 1.3. An Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und des Beethovenorchesters, ehemalige Mitarbeiter/-innen beider Einrichtungen, die durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden sind, freie Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen kultureller und kulturpolitischer Einrichtungen von Bonn und den Bundesländern sowie am Theater Bonn auftretende Künstler/-innen können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten in der Regel bis zu zwei Karten als Steuerkarten grundsätzlich zum in § 2 Nr. 11 festgelegten Preis verkauft werden. Einzelne Veranstaltungen können nach Entscheidung der Theaterleitung für städtische Mitarbeiter/-innen zum gleichen Vorzugspreis angeboten werden, wenn ausreichend Karten kurzfristig zur Verfügung stehen.

2. Ehrenkarten

- 2.1. Bis zu 2 Ehrenkarten werden auf Weisung der Theaterleitung des Theater Bonn zu besonderen Anlässen an Persönlichkeiten sowie Vertreter/-innen des öffentlichen Lebens vergeben.
- 2.2. Die Platzierung der Ehrengäste wird zwischen Theaterleitung und dem Kartenservice abgestimmt.

3. Freikarten

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Karten können von der Theaterleitung Freikarten ausgegeben werden an:

- 3.1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kulturausschusses mit Begleitperson
- 3.2. Inhaber/-innen von Gutscheinen für Neubürger/-innen (mit Ausnahme von Premieren, Sondervorstellungen, Silvestervorstellungen und Gastspielen) für alle theatereigenen Veranstaltungen
- 3.3. mitwirkende Dirigentinnen/Dirigenten und Solistinnen/Solisten sowie Künstlerische Leitungsteams der Produktion anlässlich der Premiere je bis zu 2 Karten
- 3.4. sonstige Mitwirkende 1 Karte
- 3.5. Vertreter/-innen von Agenturen, die Künstler/-innen vermitteln, 1 Freikarte je Konzert /

Veranstaltung, bei denen die von ihnen vermittelten Künstler/-innen mitwirken

- 3.6 Verlage, deren Werke im Theater Bonn aufgeführt werden, bei entsprechender vertraglicher Regelung bis zu zwei Freikarten je Aufführung
- 3.7 Sonderregelungen für die Vergabe von Freikarten
 - 3.7.1. Die/ der Generalintendant/-in erhält zusätzlich zu ihrer/seiner Dienstkarte je Veranstaltung bis zu 4 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
 - 3.7.2 Die/ der Chefdirigent/-in des Theater Bonn bzw. des Beethovenorchesters erhält zusätzlich zu ihrer/ seiner Dienstkarte je Veranstaltung, in der sie/er als Dirigent/-in wirkt, bis zu 2 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
- 3.8 Freikarten für Marketingaktionen und im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können aus repräsentativen und dienstlichen Zwecken ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird und zwar:
 - für Vertragspartner, Zuwendungsgeber oder Sponsoren
 - zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Theaters.

Die Entscheidung darüber trifft die Theaterleitung.

4. Pressekarten

- 4.1 Vertreter/-innen der Bonner sowie der überregionalen und internationalen Presse- und Medienlandschaft, die im Auftrage ihrer Redaktionen zur Ausübung dienstlicher Aufgaben Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn aufsuchen, können auf Anordnung der Theaterleitung Pressekarten erhalten.
- 4.2 Pro Pressevertreter/-in wird eine Pressekarte abgegeben.
- 4.3 Für Begleiter/-innen von Pressevertretern wird eine Eintrittskarte entsprechend dem Preis des § 2 Nr. 11 ausgegeben.

5. Dienstkarten

- 5.1 Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und an berechnigte Vertreter/-innen je eine Dienstkarte ausgegeben. Entscheidungsbefugt hierfür ist die Theaterleitung bzw. deren Vertreter.
- 5.2 Zur Einarbeitung in die Produktionen wird Mitarbeiter/-innen, die in der Kundenberatung, der Vermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, zu einer der ersten drei Vorstellungen einer Produktion eine Dienstkarte ausgegeben.
- 5.3 An die Theaterärztin/ den Theaterarzt und an die eingesetzten Mitglieder des DRK werden ohne besondere schriftliche Anweisung je 2 Dienstkarten ausgegeben.

6. Steuerkarten

- 6.1 Für den unter 1.3 genannten Personenkreis können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten zu allen Konzerten und Veranstaltungen des Theater Bonn für alle Spielstätten jeweils bis zu zwei Steuerkarten angeboten werden.
- 6.2 Künstler/ -innen und Personal anderer Bühnen erhalten nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse - nach Verfügbarkeit vorhandener Karten und bei Einreichmöglichkeit - für eine Eigenveranstaltung des Theater Bonn eine Steuerkarte.
- 6.3 Personen, die ehrenamtlich für das Theater arbeiten, können nach Entscheidung der Theaterleitung und bei Einreichmöglichkeit ebenfalls bis zu zwei Steuerkarten erhalten.

7. Weitere Regelungen

Ehren-, Frei- und Dienstkarten, die bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an der Abendkasse nicht abgeholt worden sind, werden dem freien Kartenverkauf zugeführt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf den Erhalt dieser Karten. Die/ der Berechtigte kann persönlich im Ausnahmefall mit der Abendkasse eine auf sie/ ihn bezogene Absprache treffen.

§ 9 Sonstige Entgelte

1. Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf ein Zuschlag von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung des Zuschlags ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
2. Bei einer durch die/den Besucher/-in verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag ab dem dritten Tausch sowie für den Ersatzdruck eines verlorenen Abbonementausweises wird ein Entgelt von 5,00 € je Karte erhoben. Von der Umtauschgebühr ausgenommen sind Inhaber/-innen von Premierenabonnements.
3. Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 5,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

§ 10 Dokumentationspflicht

Die Zuordnung zu den Kategorien gemäß § 2, die Abweichungen gemäß § 3 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 7 und 8 sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 23. März 2023 beschlossene Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn außer Kraft.

Bonn, den 19. Februar 2025

**Dörner
Oberbürgermeisterin**